

09.10.90

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Gesetz über die Umwelthaftung

Punkt 8 der 622. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Bundesrat möge für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Anrufung des Vermittlungsausschusses auch mit folgendem Ziel beschließen:

In Artikel 1 ist § 21 Abs. 2 zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang Streichung des § 21 Abs. 2 UmweltsHG gefordert, weil einem "Bundestagsvorbehalt für Rechtsverordnungen" aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Erwägungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden kann (BR-Drucks. 127/90 (Beschluß) unter 17.). Solche Ausnahmegründe sind in der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drucks. 11/7104, Anlage 2, Zu 17.) nicht dargelegt und auch sonst nicht erkennbar.

Im Haftungsrecht hat der Gesetzgeber bisher die nähere Ausgestaltung einer im Gesetz angeordneten Deckungsvorsorge in zahlreichen Fällen dem Verordnungsgeber überlassen (vgl. z. B. § 43 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 4 Abs. 2 PflVG, § 13 Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 und 2 AtomG, § 36 Gentechnikgesetz). Hierbei ist in keinem Fall eine Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Erlaß der Rechtsverordnung als notwendig erachtet worden.

Die Regelungsbereiche des Umfangs, der Höhe und der Überwachung der Deckungsvorsorge, die durch § 21 Abs. 1 UmweltHG dem Verordnungsgeber zugewiesen sind, entsprechen inhaltlich ohne wesentlichen Unterschied der Rechtsverordnungsermächtigung in § 36 des Gentechnikgesetzes, bei dessen Verabschiedung der Gesetzgeber im Bereich der Deckungsvorsorge bewußt von einem Bundestagsvorbehalt abgesehen hat. Ebenso wie das UmweltHG schafft auch das Gentechnikgesetz neue Gefährdungshaftungstatbestände, die sich auf zum Teil nur schwer kalkulier- und versicherbare Risiken erstrecken. Die Deckungsvorsorge ist in beiden Bereichen für die Betroffenen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Gewichtige Umstände, die es trotz der Vergleichbarkeit beider Haftungsregelungen geboten erscheinen lassen, den Deutschen Bundestag beim UmweltHG im Unterschied zum Gentechnikgesetz bei der Ausgestaltung der Deckungsvorsorge im Rechtsverordnungsverfahren zu beteiligen, sind nicht ersichtlich.

Im übrigen läßt die Vorschrift offen, ob der Bundesrat insoweit das "letzte Wort" hat, daß er von Änderungen des Bundestages abweichende Maßgabeentschlüsse fassen und damit das Votum des Bundestages verdrängen kann, oder ob in diesem Fall die Verordnung gescheitert ist oder ein Abstimmungsverfahren zwischen Bundesrat und Bundestag unter Einbeziehung der Bundesregierung stattfindet.